

Elektronisch
bekanntgemacht am
25.06.2024 bis mindestens
09.07.2024 unter
promotionsverband-bw.de



PROMOTIONSVERBAND
DER HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Promotionsordnung
der Forschungseinheit Rechts- und Verwaltungswissenschaften
(Forschungseinheit V)
des Promotionsverbands
der Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Baden-Württemberg vom 25.06.2024**

Version 1.0

*Aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 26.05.2024 die nachfolgende Promotionsordnung der Forschungseinheit Rechts- und Verwaltungswissenschaften (Forschungseinheit V) nach Vorlage des Promotionssenats vom 06.05.2024 beschlossen.
Der Vorstand hat gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten seine Zustimmung am 03.06.2024 erteilt.*

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Doktorgrade

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin

§ 5 Individuelles Studienprogramm

§ 6 Dissertation

§ 7 Kumulative Dissertation

§ 8 Bestellung von zusätzlichen Personen als Gutachter oder Gutachterinnen

§ 9 Stellungnahme der Doktoranden und Doktorandinnen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung enthält die Rahmenpromotionsordnung ergänzende Vorgaben, die für das Promotionsverfahren der Forschungseinheit Rechts- und Verwaltungswissenschaften (Forschungseinheit V) gelten.

§ 2 Doktorgrade

Die Forschungseinheit kann aufgrund der erfolgreichen Promotion die folgenden Dr.-Titel verleihen:

- a) Doctor iuris. – Dr. iur.
- b) Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen eines die Sprecherin oder der Sprecher der Forschungseinheit ist. Die professoralen Mitglieder der Forschungseinheit wählen aus ihrem Kreis die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses, darunter eine Person zum oder zur Vorsitzenden. Für Verhinderungsfälle werden drei Stellvertretungen gewählt und wird die Reihenfolge, in der sie vertreten sollen, festgelegt.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses als Erstbetreuer oder -betreuerin oder als Zweitbetreuer oder -betreuerin in einem Promotionsverfahren bestellt, so ist das betreffende Mitglied in allen dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen ohne Stimmrecht. Handelt es sich dabei um den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin, so ist er oder sie bei den betreffenden Tagesordnungspunkten auch nicht teilnahmeberechtigt. An die Stelle des nicht stimmberechtigten Mitglieds tritt die Stellvertretung. Die Beteiligung als Prüfer oder Prüferin ist kein Ausschlussgrund.

(4) Die Aufgaben des Promotionsausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin (§ 7 Absatz 5 RahmenPromO), die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Absatz 3 RahmenPromO), die Bestellung der Prüfungskommission (§ 9 Absatz 1 RahmenPromO) sowie die Empfehlung, eine Arbeit anzunehmen, abzulehnen oder nur mit bestimmten Änderungen anzunehmen (§ 10 Absatz 9 RahmenPromO); darüber hat der Promotionsausschuss zu entscheiden.

(5) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester und nach Bedarf auf Verlangen eines seiner Mitglieder.

(6) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Besondere Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin

(1) Dem Aufnahmeantrag ist ein Exposé über das Dissertationsvorhaben sowie im Regelfall eine Stellungnahme eines professoralen Mitglieds der Forschungseinheit V oder einer anderen im jeweiligen Fach promotionsberechtigten Person beizufügen, wonach das Exposé eine positive Prognose über den voraussichtlich erfolgreichen Abschluss des Vorhabens erlaubt; die Stellungnahme kann nicht vom Erstbetreuer oder von der Erstbetreuerin abgegeben werden.

(2) Für eine Promotion zum Dr. iur. kann angenommen werden, wer

1. die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Endnote „vollbefriedigend“ abgelegt hat,
2. die Erste juristische Prüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung jeweils mindestens mit der Endnote „befriedigend“ abgelegt und bei einer der beiden Prüfungen einen Punktwert von mindestens 8,00 erreicht hat,
3. einen Bachelor- und einen Masterstudiengang (insbesondere einen LL.B.- und einen LL.M.-Studiengang) jeweils mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens aber mit der Gesamtnote „gut“, abgeschlossen und dabei zusammen mindestens 200 ECTS-Punkte für rechtswissenschaftliche Inhalte erworben hat, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte auf den Masterstudiengang entfallen, oder
4. die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Endnote „befriedigend“ abgelegt sowie einen LL.M.-Studiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens jedoch mit der Gesamtnote „gut“, abgeschlossen hat.

(3) Für eine Promotion zum Dr. iur. kann ferner angenommen werden, wer

1. die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossen hat, und
2. eine eigene Veröffentlichung mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt, die mit mindestens einem Punkt nach den Kriterien der AG „Qualität in der Forschung“ zu bewerten ist, nachweist.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann für eine Promotion zum Dr. iur. auch angenommen werden, wer einen sonstigen Bachelor- und Masterstudiengang jeweils mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens aber mit der Gesamtnote „gut“, abgeschlossen hat, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss in seinem oder ihrem Bachelor- und Masterstudium zusammen mindestens 150 ECTS-Punkte für rechtswissenschaftliche Inhalte erworben haben. Von diesen 150 ECTS-Punkten können bis zu 50 ECTS-Punkte auch nach dem Master-Abschluss in

akkreditierten Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichen Inhalten erworben werden, soweit diese nicht inhaltlich im Wesentlichen gleichen Veranstaltungen im Studium entsprechen. Liegen diese bis zu 50 nach dem Masterabschluss zu erwerbenden ECTS-Punkte zum Zeitpunkt der Annahme ganz oder teilweise noch nicht vor, kann die Annahme nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die fehlenden Punkte binnen zwei Jahren nachgewiesen werden; eine Verlängerung dieser Frist ist nur möglich, wenn ihre Überschreitung von der betroffenen Person nicht zu vertreten ist.

2. Ferner muss die Masterarbeit mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt verfasst und mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein.

3. Schließlich muss der Antragsteller oder die Antragstellerin zwei eigene Veröffentlichungen mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt, die jeweils mit mindestens einem Punkt nach den Kriterien der AG „Qualität in der Forschung“ zu bewerten sind, nachweisen. Eine der beiden Veröffentlichungen kann auf Antrag durch eine Hausarbeit zu einem rechtswissenschaftlichen Thema, das vom Promotionsausschuss ausgegeben wird, ersetzt werden.

Wer nach diesem Absatz zur Promotion zum Dr. iur. angenommen ist, hat vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 RahmenPromO

1. an einer von der Forschungseinheit V angebotenen Lehrveranstaltung zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre im Umfang von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden teilzunehmen und

2. mindestens eine weitere eigene Veröffentlichung mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt, die mit mindestens einem Punkt nach den Kriterien der AG „Qualität in der Forschung“ zu bewerten ist, nachzuweisen.

(5) Die bei einem Antragsteller oder einer Antragstellerin im Sinne von § 6 Absatz 4 und 5 RahmenPromO zu erteilenden Auflagen müssen in einem Fall gemäß Absatz 4 sicherstellen, dass mindestens die dort genannten Bedingungen erfüllt sind.

(6) Mit den Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 wird das Ermessen gemäß § 6 Absätze 2 bis 5 RahmenPromO begrenzt.

§ 5 Individuelles Studienprogramm

Alle Doktorandinnen und Doktoranden der Forschungseinheit V sind zur Teilnahme am Einführungsseminar des Promotionsverbands und an den regelmäßig stattfindenden Fachkolloquien verpflichtet. Über die Anforderungen von § 4 und von Satz 1 hinaus kann in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 RahmenPromO festgelegt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand zum Erwerb von überfachlichen Qualifikationen mindestens drei Veranstaltungen aus dem Kursangebot des Promotionsverbands oder gleichwertige Angebote absolviert.

§ 6 Dissertation

Als Dissertation kann, sofern es sich nicht um eine kumulative Dissertation gemäß § 7 handelt, grundsätzlich nur eine Monographie angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation des Doktoranden oder der Doktorandin gedient hat. Die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden oder der Doktorandin ist zulässig. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, welche Teile der Monographie bereits vorveröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin.

§ 7 Kumulative Dissertation

(1) Die Dissertation für eine Promotion zum Dr. rer. pol. kann als kumulative Arbeit basierend auf mindestens drei Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten verfasst sein („kumulative publikationsbasierte Dissertation“), sofern der Doktorand oder die Doktorandin alleiniger Autor oder alleinige Autorin der Arbeiten ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil der Arbeiten selbstständig erbracht hat. Von den Arbeiten müssen mindestens zwei bereits zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Als wissenschaftliche Arbeiten in diesem Sinne können nur solche Publikationen herangezogen werden, die nach den jeweils geltenden Kriterien zur Aufnahme in das Promotionszentrum als wissenschaftliche Publikationen gewertet werden.

(2) Die Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen. Daher ist der kumulativen Arbeit eine Einordnung der einzelnen Beiträge in einen Gesamtkontext voranzustellen. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits vorveröffentlicht sind oder zur Veröffentlichung eingereicht wurden.

(3) Eine kumulative publikationsbasierte Dissertation muss in ihrem Gesamtkontext zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden, wissenschaftlich beachtenswerten Erkenntnisfortschritt beitragen. Daher ist der kumulativen Arbeit eine Einordnung des übergreifenden Erkenntnisfortschritts anzufügen.

(4) Sofern die Arbeiten nach Absatz 1 in Ko-Autorenschaft entstanden sind, muss der Doktorand oder die Doktorandin darstellen, welchen eigenen, substanziellen Beitrag er oder sie zum Konzept, Inhalt und Methoden der jeweiligen Arbeit geleistet hat.

(5) Der Betreuer oder die Betreuerin und die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen von Arbeiten der Dissertation nach Absatz 1 sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission darf nicht Ko-Autor oder Ko-Autorin von Arbeiten der Dissertation nach Absatz 1 sein.

(6) Eine von dem Doktoranden oder der Doktorandin verfasste Auflistung der eigenen Beiträge ist von ihm oder ihr zu bestätigen und wird zu den Promotionsakten genommen.

§ 8 Bestellung von zusätzlichen Personen als Gutachter oder Gutachterinnen

(1) Ergänzend zu § 5 Absatz 1 der Rahmenpromotionsordnung ist es möglich, eine dritte Person als Gutachter oder Gutachterin zu bestellen, die von der gleichen Hochschule sein kann wie der Erst- oder Zweitgutachter oder die Erst- oder Zweitgutachterin. Diese Person muss ebenfalls ein promotionsberechtigter Professor oder eine promotionsberechtigte Professorin sein.

(2) Weichen im Fall von drei begutachtenden Personen diese hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so gilt § 10 Absatz 8 der RahmenPromO mit der Maßgabe, dass der Promotionsausschuss über Annahme und Bewertung oder Ablehnung ohne vorherige Bestellung einer weiteren begutachtenden Person entscheidet.

§ 9 Stellungnahme der Doktoranden und Doktorandinnen

Dem zentralen Konvent der Doktoranden und Doktorandinnen wird vor jeder Änderung oder Neufassung dieser Promotionsordnung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 25.06.2024



Prof. Dr. Andreas Frey
Vorsitzender



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Stellv. Vorsitzender